

# Satzung der Freien Turn- und Sportvereinigung Ost e.V.

verabschiedet am 7. März 2025

## Präambel

Die Freie Turn- und Sportvereinigung Ost e.V., gegründet im Jahre 1895, versteht sich als traditionsreicher Sportverein, der nicht nur seine sportlichen Aufgaben erfüllen, sondern sich auch den gesellschaftlichen Herausforderungen stellen will. Seine Angebote stehen grundsätzlich allen Menschen offen. Die Tradition des Arbeitersportvereins verpflichtet uns zu Gerechtigkeit und Solidarität, zu Integration und Inklusion gegenüber allen Menschen, die mit uns diese Werte verwirklichen möchten.

Der Verein, seine Amtsträger, Mitarbeiter und Mitglieder verurteilen jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein, seine Amtsträger, Mitarbeiter und Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Verzicht auf eine beide Geschlechter benennende Sprachform in dieser Satzung dient deshalb ausschließlich der besseren Lesbarkeit und dem besseren Verständnis der rechtlichen Sachverhalte.

## A. Allgemein

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Freie Turn- und Sportvereinigung Ost e.V. Er wurde 1895 gegründet, 1933 aufgelöst und 1945 neu gegründet. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld. Er ist unter der Nummer 1040 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Sports, der Jugendpflege, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- ✓ spezifische Angebote im Leistungs- und Breitensport,
- ✓ Angebote der sportlichen und gesellschaftlichen Jugendpflege,
- ✓ Maßnahmen zur Förderung von Integration und Inklusion,
- ✓ Beratung, Betreuung und Leistungserbringung im gesundheitsorientierten Breitensport.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verbandsmitgliedschaft

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt oder den Austritt in Sportfachverbände beschließen.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

# Satzung der Freien Turn- und Sportvereinigung Ost e.V.

verabschiedet am 7. März 2025

- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Es besteht kein Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Aufnahme.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - Verweis,
  - bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
  - Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die Mitgliedsbeiträge eines Quartals nicht innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen gezahlt werden;
  - b) das Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht;
  - c) das Mitglied sich in sonstiger Weise grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
  - d) das Mitglied schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder gegen Verbandsregeln begangen hat. Dazu zählen auch die Ausübung von Gewalt sowie die Verbreitung und Unterstützung von extremistischem, rassistischem oder anderem menschenverachtenden Gedankengut.
- (5) Bleibt im Falle von (4) a) die Mahnung erfolglos, ist der Vorstand berechtigt, die Streichung aus der Mitgliederliste vorzunehmen.
- (6) in den übrigen Fällen entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Möglichkeit des Einspruchs zu. Über diesen Einspruch entscheidet der Vereinsrat mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Quartals. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig zu ersetzen. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung ausstehender Beiträge, Umlagen o.ä.

# Satzung der Freien Turn- und Sportvereinigung Ost e.V.

verabschiedet am 7. März 2025

## § 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Umlagen können in einer Höhe bis zum 6-fachen des vom Mitglied zu entrichtenden Jahresbeitrags festgesetzt werden.

## C. Organe des Vereins

### § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vereinsrat,
- der Jugendausschuss.

### § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin durch Aushang sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins und in der örtlichen Tagespresse durch den Vorstand. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
- (3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt werden kann. Anträge und Vorschläge müssen mit entsprechender Begründung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung, wobei der Tag der Versammlung nicht zur Frist gerechnet wird, schriftlich beim Vorstand vorgelegt werden. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung durch Aushang und auf der Homepage des Vereins zugänglich zu machen, wobei der Tag der Versammlung nicht zur Frist gerechnet wird.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Versammlungsleitung und die Protokollführung. Die Versammlungsleitung kann einem Vorstandsmitglied oder einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht von gesetzlichen Vertretern minderjähriger Mitglieder wahrgenommen werden.
- (7) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn sie eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben haben, die dem Vorstand am Tag der Wahl vorliegen muss.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

# Satzung der Freien Turn- und Sportvereinigung Ost e.V.

verabschiedet am 7. März 2025

- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit erhält. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen erhält. Ein Mitglied ist wirksam gewählt, wenn es das Amt angenommen hat.
- (11) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterschrieben wird.
- (12) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung für Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnung zuständig. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er besteht aus drei bis fünf gewählten Vereinsmitgliedern. Die gewählten Vorstandsmitglieder können den hauptamtlichen Geschäftsführer des Vereins für die Dauer ihrer eigenen Wahlperiode mit allen Rechten und Pflichten in den Vorstand berufen. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse einrichten. Er erlässt eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Fachausschüsse.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## § 12 Der Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus
  - den gewählten oder berufenen Vorsitzenden der Abteilungen,
  - den hauptamtlichen Bereichsleitern,
  - dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,

Im Falle ihrer Verhinderung sorgen die Mitglieder des Vereinsrates für ihre Vertretung.

- (2) Der Vereinsrat trägt zur einheitlichen Entwicklung des Gesamtvereins bei und arbeitet in dieser Hinsicht mit dem Vorstand zusammen. Dazu lädt der Vorstand zweimal jährlich zu einer Sitzung ein, in der über die Entwicklung des Vereins beraten wird.

## § 13 Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann zur Sicherung der Vereinsarbeit Abteilungen gründen oder gegebenenfalls auch schließen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- (2) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt wird.

# Satzung der Freien Turn- und Sportvereinigung Ost e.V.

verabschiedet am 7. März 2025

- (3) Der Vorstand kann einen Abteilungsvorstand durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsvorstand ist vorher anzuhören.

## D. Vereinsjugend

### § 14 Jugendausschuss

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Näheres regelt die Jugendordnung.

## E. Sonstige Bestimmungen

### § 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem Abteilungsvorstand, angehören, geprüft.
- (2) Zusätzlich werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Ersatzkassenprüfer gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### § 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Bedarf kann der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### § 17 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

# Satzung der Freien Turn- und Sportvereinigung Ost e.V.

---

verabschiedet am 7. März 2025

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. März 2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.